

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1978	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 78	Sechste Verordnung zur Änderung der Postordnung (6. ÄndVPostO) 901-1-1	681
12. 6. 78	Postgebührenordnung neu: 901-1-1-3; 901-1-1-2	683
12. 6. 78	Postscheckgebührenordnung (PostSchGebO) neu: 901-1-10-3; 901-1-10-2	689
12. 6. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fern- meldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik 900-1-3-1	692

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 und Nr. 29	697
Verkündungen im Bundesanzeiger	698
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	698

Sechste Verordnung zur Änderung der Postordnung (6. ÄndVPostO)

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postordnung

Die Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 901-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1892), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Sind nachzuweisende Sendungen oder gewöhnliche Paketsendungen verlorengegangen, so werden die Gebühren erstattet. Dasselbe gilt bei Beschädigung solcher Sendungen, wenn der Empfänger die Annahme verweigert und der Schaden weder überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht noch überwiegend durch den Absender verursacht ist.“

2. In § 19 wird in Absatz 6 die Zahl „2 500“ geändert in „3 000“.

3. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Postgut

(1) Selbstbücher von gewöhnlichen Paketsendungen können Postgut versenden.

(2) Die Vorschriften für Pakete gelten entsprechend. Die Sendungen dürfen nicht sperrig sein.

(3) Die Aufschrift muß die Bezeichnung ‚Postgut‘ tragen.“

4. In § 28 werden in Absatz 5 die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

5. In § 33 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Briefe, Postkarten, Blindensendungen und Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders durch Eilboten zugestellt.“

6. In § 34 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Mit Luftpost beförderte Pakete und Päckchen werden wie Schnellsendungen zugestellt. Der Absender kann die Zustellung nach den Vorschriften des § 33 verlangen.“

7. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

Schnellsendung

(1) Päckchen und freigemachte Paketsendungen werden auf Verlangen des Absenders mit Vorrang befördert.

(2) Die Aufschrift muß den Vermerk ‚Schnellpäckchen‘, ‚Schnellpaket‘ oder ‚Schnellpostgut‘ tragen.

(3) Erreichen Schnellsendungen am Eingangstag nicht die Paketzustellung, so werden sie an Werktagen bis 21 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr gesondert zugestellt. Der Absender kann die Zustellung durch Eilboten nach den Vorschriften des § 33 verlangen.

(4) Für die besondere Behandlung der Schnellsendungen wird eine Schnellsendungsgebühr erhoben.“

8. In § 52 erhält Absatz 5 die folgende Fassung:

„(5) Gegen Vorlage des Benachrichtigungsscheins wird die Sendung dem Empfänger, seinem Ehegatten oder Postbevollmächtigten ausgeliefert. Gewöhnliche Sendungen, eingeschriebene Sendungen, Sendungen mit Wertangabe bis 1 000 Deutsche Mark und Postanweisungen können gegen Vorlage des Benachrichtigungsscheins auch den unter der Anschrift des Empfängers wohnenden Eltern oder Kindern des Empfängers ausgeliefert werden. Gewöhnliche und eingeschriebene Sendungen können auch der Person ausgeliefert werden, die der Empfänger auf dem Benachrichtigungsschein mit der Abholung beauftragt hat.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Postgebührenordnung

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren für den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist für die Berechnung der Paket- und Postgutgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungsstufe maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1892), außer Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1978

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle**

Anlage

zu § 1 der Postgebührenordnung vom 12. Juni 1978

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	I. Briefsendungen		
1	Standardbrief	—	60
2	Brief bis 50 g	1	00
	über 50 bis 100 g	1	40
	über 100 bis 250 g	1	80
	über 250 bis 500 g	2	30
	über 500 bis 1 000 g	2	80
3	Standardbrief innerhalb Berlins	—	40
4	Brief innerhalb Berlins		
	bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	20
	über 500 bis 1 000 g	1	50
5	Postkarte	—	50
6	Postkarte innerhalb Berlins	—	30
7	Standarddrucksache	—	40
8	Drucksache bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	50
9	Standardbriefdrucksache	—	50
10	Briefdrucksache		
	bis 50 g	—	80
	über 50 bis 100 g	1	20
	über 100 bis 250 g	1	60
	über 250 bis 500 g	2	00
11	Standardmassendrucksache	—	25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
12	Massendrucksache		
	a) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2		
	bis 30 g	—	35
	über 30 bis 50 g	—	45
	über 50 bis 100 g	—	60
	über 100 bis 250 g	—	75
	über 250 bis 500 g	1	00
	über 500 bis 1 000 g	1	30
	über 1 000 bis 2 000 g	1	50
	über 2 000 bis 3 000 g	1	70
	b) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 1 Nr. 3		
	über 500 bis 1 000 g	1	20
	über 1 000 bis 2 000 g	1	40
	über 2 000 bis 3 000 g	1	50
	c) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 2	2	60
13	Büchersendung		
	bis 50 g	—	40
	über 50 bis 100 g	—	40
	über 100 bis 250 g	—	50
	über 250 bis 500 g	—	80
	über 500 bis 1 000 g	1	40
14	Standardwarensendung	—	40
15	Warensendung		
	bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	50
16	Wurfsendung		
	bis 10 g	—	10
	über 10 bis 20 g	—	15
	über 20 bis 30 g	—	20
	über 30 bis 50 g	—	25
17	Päckchen	2	30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr					
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3					
	II. Paketsendungen						
18	Paket						
	a) Standardpaket						
	bis 5 kg	3	40	3	60	3	80
	über 5 bis 6 kg	3	90	4	40	4	90
	über 6 bis 7 kg	4	40	5	20	6	00
	über 7 bis 8 kg	4	90	6	00	7	10
	über 8 bis 9 kg	5	40	6	80	8	20
	über 9 bis 10 kg	5	90	7	60	9	30
	b) Paket bis 10 kg	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 1 DM					
	c) Paket über 10 kg						
	über 10 bis 12 kg	6	90	9	00	10	90
	über 12 bis 14 kg	7	90	10	40	12	50
	über 14 bis 16 kg	8	90	11	80	14	10
	über 16 bis 18 kg	9	90	13	20	15	70
	über 18 bis 20 kg	10	90	14	60	17	30
19	Zuschlag für ein sperriges Paket	50 v. H. der Paketgebühr, mindestens 3 DM					
20	Postgut						
	a) Standardpostgut						
	bis 5 kg	2	70	2	90	3	10
	über 5 bis 6 kg	3	20	3	70	4	20
	über 6 bis 7 kg	3	70	4	50	5	30
	über 7 bis 8 kg	4	20	5	30	6	40
	über 8 bis 9 kg	4	70	6	10	7	50
	über 9 bis 10 kg	5	20	6	90	8	60
	b) Postgut bis 10 kg	Gebühr für ein Standardpostgut gleichen Gewichts zuzüglich 1 DM					
	c) Postgut über 10 kg						
	über 10 bis 12 kg	6	20	8	30	10	20
	über 12 bis 14 kg	7	20	9	70	11	80
	über 14 bis 16 kg	8	20	11	10	13	40
	über 16 bis 18 kg	9	20	12	50	15	00
	über 18 bis 20 kg	10	20	13	90	16	60

Zu lfd. Nr. 19

Bis zum 31. Dezember 1980 wird bei den Paketen bis 10 kg der Berechnung des Sperrgutzuschlags die Gebühr für Standardpakete zugrunde gelegt.

Zu lfd. Nr. 17, 18 und 20

Überträgt die Deutsche Bundespost einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Paketsendungen und Päckchen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.

Zu lfd. Nr. 18 b) und 20 b)

Bis zum 31. Dezember 1980 gilt jede nichtsperrige Paketsendung bis 10 kg als Standardpaketsendung.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	III. Postanweisungen		
21	Postanweisung		
	bis 100 DM	3	60
	über 100 bis 200 DM	4	60
	über 200 bis 500 DM	6	50
	über 500 bis 1 000 DM	8	50
22	Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Postanweisung	10	00
	IV. Besondere Versendungsformen		
23	Wertgebühr für eine Sendung		
	a) Briefe		
	bis 500 DM der Wertangabe	3	00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	00
	b) Pakete		
	bis 1 000 DM der Wertangabe	4	00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	00
24	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	50
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	1	20
26	Rückscheingebühr für eine Sendung	1	20
27	Nachnahmegebühr für eine Sendung	1	50
28	Eilzustellgebühr für eine Sendung		
	Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	2	50
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	4	00
29	Luftpostgebühr für eine Sendung		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	05
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	00
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
30	Schnellsendungsgebühr für eine Sendung		
	a) Päckchen	2	50
	b) Paketsendungen		
	1. Zone	2	50
	2. Zone	3	00
	3. Zone	3	50
31	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefes		
	a) für den Kalendermonat	80	00
	b) für die Kalenderwoche	30	00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
32	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	20
33	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen für eine Anschrift	—	20
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	2	00
V. Postaufträge			
34	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	4	00
35	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	2	00
VI. Sonstige Gebühren			
36	Einziehungsgebühr		
	a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	50
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	60
37	Stundungsgebühr		
	für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	02
	mindestens monatlich	2	00
38	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
39	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Briefsendung mit Nachnahme	—	40
40	Gebühr für einen Briefkasten in einem privaten Gebäude vierteljährlich	100	00
41	Gebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	2	50
42	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	4	00
43	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	3	00
44	Zustellgebühr für eine Paketsendung	1	70
45	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung		
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen vierteljährlich	3	00
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen und Päckchen monatlich	40	00
	c) für eine postlagernde Paketsendung	1	70
46	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	1	20
47	Gebühr für die Rücknahme von Paketsendungen und Päckchen	1	00

**Postscheckgebührenordnung
(PostSchGebO)**

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren für den Postscheckdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Auszahlung eines Schecks, der auf ein Kreditinstitut gezogen ist, beträgt 2,50 DM. Werden mehrere Schecks an einen Vorleger gleichzeitig ausgezahlt, so wird die Auszahlungsgebühr nur für einen Scheck erhoben, wenn die Schecks auf ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ansässiges Kreditinstitut gezogen sind.

§ 2

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 3

Die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1975 (BGBl. I S. 1866), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Für unbezahlt gebliebene Schecks (Rückschecks) wird eine Gebühr erhoben.“

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1975 (BGBl. I S. 1867), mit Ausnahme von § 3 außer Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Postscheckgebührenordnung vom 12. Juni 1978

Übersicht der Postscheckgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Kontoführung für Postscheckkonten	monatlich	
	mit 0 bis 10 Buchungen	1	00
	mit 11 bis 25 Buchungen	2	00
	mit 26 bis 50 Buchungen	2	50
	mit 51 bis 250 Buchungen	6	00
	mit 250 bis 1 000 Buchungen	12	00
	mit mehr als 1 000 Buchungen	24	00
2	Zahlungsanweisung		
	als Einzelauftrag		
	bis 100 DM	3	00
	für jede weiteren 10 DM	—	05
	als Sammelauftrag		
	für jede zugehörige Zahlungsanweisung	3	00
	dazu für je 10 DM des Gesamtbetrags abzüglich 100 DM je Zahlungsanweisung	—	05
3	Zahlungsanweisung zur Verrechnung		
	a) Grundgebühr	1	20
	b) für jede Barauszahlung		
	bis 200 DM	1	80
	über 200 DM bis 500 DM	2	40
	über 500 DM bis 1 000 DM	3	60
	über 1 000 DM bis 3 000 DM	5	00
4	Zahlkarte		
	bis 10 DM	—	70
	über 10 DM	1	20
5	Eilüberweisung	2	50
6	Eilscheck		
	Zuschlag	2	50
7	Eilzahlkarte		
	Zuschlag	2	50
8	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag	6	50
9	Telegrafische Überweisung	6	50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
10	Telegrafische Zahlungsanweisung Zuschlag	10	00
11	Telegrafische Zahlkarte Zuschlag	10	00
12	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand	1	50
13	Deckungslose Postüberweisung	1	50
14	Deckungsloser Postscheck	1	50
15	Rücscheck	3	00
16	Nachforschung über die Ausführung eines Auftrags oder die Gutschrift einer Zahlkarte	3	00

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr
mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1892), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. Postdienst erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Im Abschnitt C. Telegrammdienst erhält die Fußnote folgende Fassung: „Jeder verwendete Dienstvermerk ist gebührenpflichtig“.
3. Abschnitt E. Seefunkdienst wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gebührenpositionen 25 und 28 werden aufgehoben.

- b) In der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 23 bis 29 werden die Worte „in den Gebühren nach Nr. 25 und 28 —,20 DM“ gestrichen.

Artikel 2

In der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. II S. 633) wird hinter § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Die im vorerwähnten Verwaltungsabkommen über den Fernmeldeverkehr in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 genannten Sonderdienste Vergleichung (TC) und Postlagernde Zustellung (GP) fallen weg.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage

A. Postdienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	I. Briefsendungen		
1	Standardbrief	—	60
2	Brief		
	bis 50 g	1	00
	über 50 bis 100 g	1	40
	über 100 bis 250 g	1	80
	über 250 bis 500 g	2	30
	über 500 bis 1 000 g	2	80
	über 1 000 bis 2 000 g	3	30
3	Standardbrief von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	—	40
4	Brief von Berlin (West) nach Berlin (Ost)		
	bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	20
	über 500 bis 1 000 g	1	50
	über 1 000 bis 2 000 g	3	30
5	Postkarte	—	50
6	Postkarte von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	—	30
7	Standarddrucksache	—	40
8	Drucksache		
	bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	50
	über 500 bis 2 000 g	2	30
	jede weiteren 1 000 g	—	50
9	Drucksache zu ermäßigter Gebühr		
	bis 50 g	—	40
	über 50 bis 100 g	—	40
	über 100 bis 250 g	—	50
	über 250 bis 500 g	—	80
	über 500 bis 1 000 g	1	40
	über 1 000 bis 2 000 g	1	80
	jede weiteren 1 000 g	—	40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
10	Drucksachen in besonderen Beuteln an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort		
	a) Drucksachen		
	bis 2 000 g	2	30
	jede weiteren 1 000 g	—	50
	b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr		
	bis 2 000 g	1	80
	jede weiteren 1 000 g	—	40
11	Blindensendung	Gebühren- freie Beförderung	
12	Päckchen		
	bis 100 g	—	80
	über 100 bis 250 g	1	00
	über 250 bis 500 g	1	50
	über 500 bis 2 000 g	2	30

Zu lfd. Nr. 8

Das Höchstgewicht beträgt 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg.

Zu lfd. Nr. 9

Das Höchstgewicht beträgt 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg.

Zu lfd. Nr. 10

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

Zu lfd. Nr. 11

Das Höchstgewicht beträgt 7 kg. Bei Beförderung auf dem Luftweg ist die Luftpostgebühr zu entrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr					
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3					
	II. Pakete						
13	a) Standardpaket						
	bis 5 kg	3	40	3	60	3	80
	über 5 bis 6 kg	3	90	4	40	4	90
	über 6 bis 7 kg	4	40	5	20	6	00
	über 7 bis 8 kg	4	90	6	00	7	10
	über 8 bis 9 kg	5	40	6	80	8	20
	über 9 bis 10 kg	5	90	7	60	9	30
	b) Paket bis 10 kg	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzügl. 1,— DM					
	c) Paket über 10 kg						
	über 10 bis 12 kg	6	90	9	00	10	90
	über 12 bis 14 kg	7	90	10	40	12	50
	über 14 bis 16 kg	8	90	11	80	14	10
	über 16 bis 18 kg	9	90	13	20	15	70
	über 18 bis 20 kg	10	90	14	60	17	30
14	Zuschlag für ein sperriges Paket oder ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt	50 v. H. der Paketgebühr, mindestens 3,— DM					

Zu lfd. Nr. 13

Quaderförmige Pakete bis 10 kg sind Standardpakete, wenn ihre Länge nicht größer als 70 cm, ihre Breite nicht größer als 50 cm und ihre Höhe nicht größer als 50 cm ist.

Bis zum 31. Dezember 1980 gilt jedes nichtsperrige Paket bis 10 kg als Standardpaket.

Zu lfd. Nr. 14

Bis zum 31. Dezember 1980 wird bei den Paketen bis 10 kg der Berechnung des Sperrgutzuschlags die Gebühr für Standardpakete zugrunde gelegt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	III. Besondere Versendungsformen		
15	Wertgebühr für eine Sendung		
	a) Briefe		
	bis 500 DM der Wertangabe	3	00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	00
	b) Pakete		
	bis 1 000 DM der Wertangabe	4	00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	00
16	Einschreibgebühr		
	a) für eine Briefsendung	1	50
	b) für Drucksachen in besonderen Beuteln an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort je Beutel	7	50
17	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	1	20
18	Rückscheingebühr für eine Sendung	1	20
19	Eilzustellgebühr		
	a) für eine Briefsendung	2	50
	b) für Drucksachen in besonderen Beuteln an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort je Beutel	7	50
	c) für ein Paket	2	50
20	Luftpostgebühr		
	für die Beförderung auf dem Luftweg innerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	05
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	00
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
	IV. Sonstige Gebühren		
21	Gebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	2	50
22	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	4	00
23	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	3	00
24	Zustellgebühr für ein Paket	1	70
25	Gebühr für das Bereithalten eines postlagernden Pakets zur Abholung	1	70
26	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	1	20

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 13. Juni 1978

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	853
5. 6. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/78 — Zollpräferenzen 1978 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) 613-2-1	859
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Technische Zusammenarbeit	861
19. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	861
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	864
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	865
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	866
29. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	868
2. 6. 78	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee	867

Nr. 29, ausgegeben am 16. Juni 1978

2. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	869
9. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Technische Zusammenarbeit	871
22. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Technische Zusammenarbeit	874
22. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags	877
23. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	878
29. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit	878
30. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	881
1. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	882
1. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	882
2. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	883

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 6. 78 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1978/79 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-6-5	105 9. 6. 78	10. 6. 78
6. 6. 78 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1978/79 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-7-4	105 9. 6. 78	10. 6. 78
6. 6. 78 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Baumwollgarne mit Ursprung in Entwicklungsländern neu: 613-4-10-9	105 9. 6. 78	10. 6. 78
7. 6. 78 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Malta neu: 7831-1-41-1	105 9. 6. 78	10. 6. 78
7. 6. 78 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 95-1-2-1	106 10. 6. 78	15. 6. 78
29. 5. 78 Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Funkfrequenzen) 9515-1-1	106 10. 6. 78	13. 7. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 844/78 der Kommission über den möglichen Abschluß von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A I	27. 4. 78	L 115/38
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 845/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	27. 4. 78	L 115/39
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 846/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 4. 78	L 115/41
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 847/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 4. 78	L 115/42
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 848/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	27. 4. 78	L 115/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 851/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 über die Beihilfe für Ölsaaten	28. 4. 78	L 116/4
24. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 852/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2713/72	28. 4. 78	L 116/6
24. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 853/78 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1977	28. 4. 78	L 116/7
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 854/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 4. 78	L 116/9
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 855/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 78	L 116/11
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 856/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	28. 4. 78	L 116/13
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 857/78 der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der Schweinefleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen	28. 4. 78	L 116/15
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 858/78 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für Voraussetzungsbescheinigungen der Erstattung im Sektor Schweinefleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75	28. 4. 78	L 116/18
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 860/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 4. 78	L 116/21
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 861/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 4. 78	L 116/25
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 862/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	28. 4. 78	L 116/27
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 863/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 78	L 116/29
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 864/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 4. 78	L 116/31
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 865/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 78	L 116/33
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 866/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	28. 4. 78	L 116/35
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 867/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	28. 4. 78	L 116/37
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 868/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	28. 4. 78	L 116/39
27. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 869/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 4. 78	L 116/41
28. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 871/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 4. 78	L 117/1
28. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 872/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 78	L 117/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 873/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 4. 78	L 117/5
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 874/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	29. 4. 78	L 117/7
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 875/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 4. 78	L 117/9
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 876/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	29. 4. 78	L 117/14
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 877/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 4. 78	L 117/16
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 878/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	29. 4. 78	L 117/18
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 879/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	29. 4. 78	L 117/20
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 880/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	29. 4. 78	L 117/22
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 881/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	29. 4. 78	L 117/24
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 882/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 78	L 117/26
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 883/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 4. 78	L 117/28
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 884/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 78	L 117/30
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 885/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 78	L 117/32
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 886/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 78	L 117/34
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 887/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 78	L 117/36
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 888/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 78	L 117/39
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 889/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	29. 4. 78	L 117/41
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	29. 4. 78	L 117/43
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 891/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenaubau in der Gemeinschaft	29. 4. 78	L 117/50
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 892/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	29. 4. 78	L 117/52

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 893/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. Mai 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	29. 4. 78	L 117/53
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 894/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	29. 4. 78	L 117/55
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 895/78 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1978/79	29. 4. 78	L 117/56
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 896/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein	29. 4. 78	L 117/58
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 897/78 der Kommission zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr gefrorener Kalmare	29. 4. 78	L 117/61
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 898/78 der Kommission zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art A I stehen	29. 4. 78	L 117/62
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 899/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 4. 78	L 117/63
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 900/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 4. 78	L 117/66
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 901/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	29. 4. 78	L 117/68
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 902/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 4. 78	L 117/70
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 903/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	29. 4. 78	L 117/72
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 904/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 78	L 117/74
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 905/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland und Bulgarien	29. 4. 78	L 117/76
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 906/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	29. 4. 78	L 117/78
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 907/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 4. 78	L 117/80
28. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 908/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	29. 4. 78	L 117/81
27. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 909/78 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1977/78 für Rindfleisch	29. 4. 78	L 117/83
27. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 910/78 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1977/78	29. 4. 78	L 117/84
27. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 911/78 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Monat Mai 1978	29. 4. 78	L 117/85
2. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 916/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 5. 78	L 119/11
2. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 917/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 78	L 119/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 918/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 10/65/EWG zur Festsetzung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Knoblauch	3. 5. 78	L 119/15
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 919/78 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1978/79	3. 5. 78	L 119/16
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 920/78 der Kommission betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch	3. 5. 78	L 119/18
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 925/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 5. 78	L 120/9
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 926/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 78	L 120/11
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 927/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 5. 78	L 120/13
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 928/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 5. 78	L 120/15
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 929/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 5. 78	L 120/17
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 930/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	4. 5. 78	L 120/19
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 934/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 5. 78	L 120/26

Andere Vorschriften

26. 4. 78	Entscheidung Nr. 849/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	27. 4. 78	L 115/45
24. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 850/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	28. 4. 78	L 116/1
27. 4. 78	Empfehlung Nr. 859/78/EGKS der Kommission über die Aussetzung der für Einfuhren von Stahlzeugnissen mit Ursprung in der Tschechoslowakei eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle	28. 4. 78	L 116/20
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 870/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 1978 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	29. 4. 78	L 118/1
2. 5. 78	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	3. 5. 78	L 119/1
2. 5. 78	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 913/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	3. 5. 78	L 119/7
2. 5. 78	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 914/78 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Zulage nach Anhang VII Artikel 4 a des Statuts	3. 5. 78	L 119/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 915/78 des Rates zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für das Jahr 1978	3. 5. 78	L 119/9
28. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 921/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Platten aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen der Tarifnummer 44.11, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 5. 78	L 119/20
28. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 922/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), der Tarifnummer ex 82.09, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 5. 78	L 119/22
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 923/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	4. 5. 78	L 120/1
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 924/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	4. 5. 78	L 120/5
28. 4. 78 Empfehlung Nr. 931/78/EGKS der Kommission über die Aussetzung der für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Spanien eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle	4. 5. 78	L 120/21
2. 5. 78 Empfehlung Nr. 932/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit Ursprung in Bulgarien	4. 5. 78	L 120/22
2. 5. 78 Empfehlung Nr. 933/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Polen	4. 5. 78	L 120/25
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 der Kommission vom 23. Februar 1978 mit Durchführungsvorschriften für die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein und zur Festlegung des anspruchsbegründeten Tatbestands für die Zahlung der diese Maßnahme betreffenden Beträge (ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978)	25. 4. 78	L 112/35
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission vom 30. März 1978 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978)	25. 4. 78	L 112/35
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976)	27. 4. 78	L 115/46
— Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977)	27. 4. 78	L 115/47
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 298/78 des Rates vom 13. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/74 über die Zuteilung und die Änderung der Grundquoten für Zucker (ABl. Nr. L 45 vom 16. 2. 1978)	27. 4. 78	L 115/47
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 709/78 des Rates vom 4. April 1978 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 1418/76 bezüglich der Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis, ausgeführt in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978)	29. 4. 78	L 117/86

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juni 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.